

Transport und Ladebedingungen

1. Die quittierten Lieferscheine, Abliefer- und Packmittelbelege sind unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Transportleistung, der Spedition Josef Schumacher Frischdienst-Tiefkühl-Logistik e.K. zur Verfügung zu stellen.
2. Das Zahlungsziel: Alle bis zum letzten Arbeitstag des Leistungsmonats eingegangenen Rechnungen nebst den vollständigen **Original**-Ablieferungsbelegen werden am 15. des Folgenmonats zur Zahlung angewiesen. Bei Temperatur geführten Transporten ist auch die Vorlage von einwandfreien und lückenlosen Temperatureaufzeichnungen Fälligkeitsvoraussetzung. Eine Veräußerung Ihrer Forderung an ein Factoringunternehmen wird nicht gestattet.
3. Gemäß Ihres Einsatzauftrages hat sich die Fahrzeugbesatzung an der Be- und Entladestelle bei den zuständigen Mitarbeitern im Name der Spedition Josef Schumacher Frischdienst-Tiefkühl-Logistik e.K. zu melden, wenn nicht anderes vereinbart ist.
4. Transport unter HGB- (innerdeutsch) bzw. CMR- (grenzüberschreitend) Bestimmungen und unter ausdrücklichem Ausschluss der ADSp. (Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen). Im Verhältnis zu nicht deutschen Vertragspartner gilt die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart. Sie bestätigen mit der Annahme des Transportauftrages Ihre Frachtführerhaftung durch Versicherung abgedeckt zu haben. Ihr Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR-Deckung. Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (Diebstahlsicherung etc.).
5. Der Unternehmer haftet für sämtliche Transporte nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft, mit der Maßgabe, dass die Haftung für Güterschäden gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB 40 Rechnungseinheiten je Kg des Rohgewichtes des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beträgt. Soweit im Verhältnis des Auftraggebers zu seinen Kunden eine niedrigere Haftung zum tragen kommt, verringert sich die Haftung des Unternehmers in gleichem Umfang.
6. Alle für den Transport benötigten Genehmigungen liegen Ihnen vor oder werden von Ihnen rechtzeitig besorgt. Gültige EU-Lizenz ist Voraussetzung für den Transport.
7. Sollten sich bei der Übernahme, während des Transportes, bei der Verzollung oder bei der Anlieferung Probleme ergeben oder sollte es zu Verzögerungen jeglicher Art kommen ist Schumacher e.K. unverzüglich zu informieren. Bei Pannen und/oder Notfällen sind ggfl. ebenfalls die entsprechenden Behörden zu informieren.
8. Stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart.
Bei Beladung muss die Fahrzeugbesatzung auf die sorgfältige und transportsichere Verpackung der Ware achten. Ist dies nicht gewährleistet, muss sich die Fahrzeugbesatzung melden. Unregelmäßigkeiten müssen auf dem CMR-Frachtbrief vermerkt werden. Der Frachtführer bestätigt mit seiner Unterschrift im CMR-Frachtbrief die ordnungsgemäße und vollständige Beladung / Übernahme des Gutes am Verlade- / Abgangsort. Es gilt vereinbart, dass der Frachtführer für die Ladungssicherung verantwortlich zeichnet, insbesondere bei Teilbe- bzw. -entladung. Der Frachtführer hat dafür Sorge zutragen, dass das eingesetzte Fahrzeug mit geeigneten Ladungssicherungsmitteln (z.B. Sperrstangen, Zurrgurte etc.) an Bord ausgerüstet sind. Die Fahrzeugbesatzung muss das Ladegut bei der Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit kontrollieren sowie entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchführen. Während des gesamten Transportweges ist der Frachtführer / Fahrzeugbesatzung für die durchgehende Kontrolle bzw. für die ordnungsgemäße Nachsicherung der Ladung verantwortlich. Auch bei Teilentladung ist eine entsprechenden Ladungssicherung bzw. Nachsicherung bis zur letzten Entladestelle zu gewährleisten.
9. Sie verpflichten sich, Lebensmittelsicherheit, -legalität und -qualität sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Aufbauten, Anhänger und Auflieger muss insbesondere in einem geruchsfreien, sauberen, dichtem, trockenem, technisch einwandfreiem und für den Transport von Lebensmitteln geeignetem Zustand sein. Ein gültiges ATP-Zertifikat setzen wir voraus. Bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. Sie als Auftragnehmer versichern, daß die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Hygienevorschriften eingehalten werden.
10. Sie gewährleisten eine entsprechende Vorkühlung Ihres/Ihrer Kühlaufbaus/Kühlaufbauten von mindestens eine Stunde vor der Beladung an der angegebenen Ladestelle. Sie verpflichten sich zur lückenlosen Dokumentation der Kühlkette mittels kalibrierten oder geeichten Temperaturschreibers / Datenlogger mit Ausdruck der Aufzeichnung und Archivierung gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens aber für 40 Monate. Die regelmäßige Fahrzeugwartung, insbesondere des Kühl equipments, d.h. Kühlaggregat, Kühlaufbau und

Temperaturaufzeichnungssystem wird von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen. Ferner wird die regelmäßige Fahrzeug- und Aufbaureinigung Innen und Außen von Ihnen durchgeführt, dokumentiert und auf Anfrage nachgewiesen. Die Einhaltung der im Auftrag, oder nach Weisung des Verladers, angegebenen Temperaturführung gilt als vereinbart. Die Fahrzeugbesatzung hat die Transporttemperatur grundsätzlich schriftlich vom Verlager im Frachtbrief / CMR-Frachtbrief vermerken zu lassen. Weiterhin muss die Fahrzeugbesatzung die Übernahmetemperatur prüfen und sie schriftlich im Frachtbrief / CMR-Frachtbrief bestätigen lassen.

Sollte die Übernahmetemperatur von der angegebenen Transporttemperatur mit mehr als 1°-2° C abweichen, ist die Beladung zu stoppen und umgehend Weisung des Auftraggebers (Schumacher e.K.) einzuholen. Die Fahrzeugbesatzung muss darauf achten, dass die Kühlluft ausreichend zirkulieren kann. Sollte nicht entsprechend verladen werden, ist auch hier die Beladung zu stoppen und Weisung des Auftraggebers (Schumacher e.) einzuholen. Zur Überprüfung der Übernahmetemperatur hat die Fahrzeugbesatzung ein kalibriertes oder geeichtes Temperaturmessgerät mitzuführen.

11. Die Beförderung von Menschen und lebenden Tieren in der Ladeinheit ist untersagt.
12. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die für sein eigenes Fahrpersonal gültigen sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonst einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Unternehmer versichert ausdrücklich, die von ihm eingesetzten Fahrer und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen gemäß den EG-Verordnungen VO (EG) Nr. 2580/2001 und VO (EG) Nr. 881/2002 auf Nennung in den einschlägigen Sanktionslisten überprüft zu haben und diese im Fall einer Übereinstimmung nicht für unter diesen Vertrag fallende Transporte einzusetzen. Ist bei der Auftragserteilung abzusehen, dass der übernommene Auftrag nicht unter Einhaltung der o.g. Vorschriften zu bewältigen ist, sind wir zu informieren. Auf diesen Punkt weisen wir ausdrücklich hin, um spätere Verzögerungen bei der Auslieferung der Fracht zu vermeiden.
13. Transport auf mautpflichtigen Straßen. Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtung aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühren in der gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechenden Umfang auch tatsächlich zu nutzen.
14. Weiterleitungsfrachten müssen vor der Ausführung mit uns abgesprochen werden. Wir müssen Gelegenheit erhalten vor Ausführung mit unserem Kunden eine neue Fracht auszuhandeln. Geschieht dies nicht, können wir für die Zahlung einer Weiterleitungsfracht nicht garantieren.
15. Mit der Annahme dieses Transportauftrages verzichten Sie auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gem. § 421 Abs. 3 HGB und zwar sowohl gegenüber dem Empfänger, dem Absender als auch gegenüber dem Spediteur.
16. Es wird grundsätzlich Zug-um-Zug-Palettentausch vereinbart. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Paletten bei Übernahme und bei der Entladung bei dem Empfänger Zug um Zug zu tauschen und diesen Tausch durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Kommt der Frachtführer dieser Tauschvereinbarung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Gegenwert der Paletten als Schadensersatz zu berechnen und den Gegenwert von aufgelaufenen Frachten ein zu behalten. Sollte keine Palettentausch beim Empfänger möglich sein, sind wir sofort zu verständigen.
17. Im Falle der Verletzung der Melde- und Überprüfungspflicht, verpflichtet sich der Auftragnehmer eine pauschale Schadensersatzbetrag in Höhe der vereinbarten Frachtforderung zu zahlen. Bei Nachweis des Auftragnehmers, dass der Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, entfällt oder reduziert sich der Ersatzanspruch entsprechend.
18. Von vorstehenden Bedingungen abweichende allgemeine Bedingungen nebst gesetzlich geregelten Geschäftsbedingungen, insbesondere ADSp. widersprechen wir bereits gegenwärtig und weisen darauf hin, dass unsere Fracht- und Ladeaufträge nur nach Maßgabe unserer vorstehend genannten Bedingungen, HGB- und CMR-Bedingungen vergeben werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so gelten die anderen unbeschadet.
19. Kundenschutz ist ausdrücklich vereinbart. Eine Weitergabe an dritte ist untersagt.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen